

Satzung

SV Diana Jügesheim 1910 e.V.

24.08.2014



Satzung des S.V Diana Jügesheim 1910 e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden	3
§ 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 3.2 Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 4 Vereinsschädigendes Verhalten	5
§ 5 Maßregelungen	5
§ 6 Beiträge	5
§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§ 8 Vereinsorgane	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Mitarbeiterkreis	7
§ 11 Der Vorstand	7
§ 12 Ausschüsse	8
§ 13 Sparten	8
§ 14 Protokollierung der Beschlüsse	8
§ 15 Wahlen	9
§ 16 Kassenführung	9
§ 17 Auflösung des Vereins	9
§ 18 Salvatorische Klausel	9
§ 19 Inkrafttreten	10

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der 1910 gegründete Verein führt den Namen „ Schützenverein Diana Jügesheim 1910 e.V. Rodgau“ und hat seinen Sitz in 63110 Rodgau. Er ist in das Vereinsregister des für Jügesheim zuständigen Amtsgerichts Offenbach (Registergericht) eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein übt den Schießsport mit allen gesetzlich zugelassenen Waffen aus, veranstaltet Wettkämpfe und nimmt aus diesem Grunde Beziehungen zu anderen Vereinen und Verbänden auf (anerkannt vom BVA). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateur-Schießsports.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Verein will insbesondere seine Mitglieder
 - a) durch die Pflege des Schießsportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen und konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte freundschaftlich miteinander verbinden.
 - b) über die freiwillige Unterordnung unter die Sportordnung der entsprechenden Verbände und die allgemein gültigen Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenführen. Der Jugend soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteilwerden.
3. Der Verein erkennt für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Mitgliedschaft bei Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied beim DSB.
2. Durch Präsidiumsbeschluss kann der Verein Mitglied weiterer überregionaler Schießsportverbände werden. Für den Anschluss an einen anderen überregionalen Sportverband ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Alle Mitglieder genießen die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und den Beschlussfassungen ergeben. Es wird unterschieden in:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) jugendliche Mitglieder,

- c) passive Mitglieder und
 - d) Ehrenmitglieder
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder,
 - a) die an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teilnehmen.
 - b) die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18 Lebensjahr vollendet haben.
 4. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
 6. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
 7. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung beider gesetzlicher Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
 8. Der Vorstand kann vor Aufnahme eines Mitgliedes, vom Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.
 9. Der Vorstand kann ebenfalls die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.
 10. Bei Abgabe der Beitrittserklärung ist der /die Neubeigetretene verpflichtet eine Aufnahmegebühr, den laufenden Jahresbeitrag und ggf. den Jährlich anfallenden Versicherungsbeitrag zu entrichten.
 11. Jedes aufgenommene Mitglied erhält ein Bestätigungsschreiben, eine Satzung und nach Anmeldung bei den entsprechenden Verbänden einen Mitgliedsausweis.

§ 3.2 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Die Austrittserklärung entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge, bzw. zur Entrichtung der Beiträge des laufenden Jahres.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) wegen Zahlungsrückstand, mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung, oder anderen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber.
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder groben unsportlichen Verhaltens. Genauere Definition in § 4.
 - d) Wegen unehrenhaften Handlungen. Genauere Definition in § 4.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Vereinsschädigendes Verhalten

1. Vereinsschädigend verhält sich, wer als Mitglied des SV Diana Jügesheim 1910 e.V.
2. an sportlichen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt und andere Teilnehmer beleidigt;
3. Teilnehmer unsportlichen Verhaltens bezichtigt, ohne die Wettkampfleitung zu informieren und deren Schiedsspruch abzuwarten;
4. Öffentlich Äußerungen, schriftlich oder mündlich tätigt, die geeignet sind dem Verein oder seinen Mitgliedern zu schaden.
5. bei Wettkämpfen den Anweisungen des Leitungspersonals Schiessleiter, RCO, Veranstalter, Teamkapitän, usw.) nicht folge leistet oder in respektloser oder beleidigender Weise unsachlich kritisiert.
6. durch sein Verhalten die Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verursacht.
7. wer Teilnehmern an einem Wettkampf oder einer anderen Veranstaltung Gewalt androht, oder ausübt.
8. wer wegen Verstoßes gegen das WAFFG, SprengstG oder das KWKG rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis.
- b) angemessene Entschädigung.
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Benutzung der vereinseigenen
- d) Standanlagen, sowie den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird, und zwar jährlich. Außerdem sind unbezahlte Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl wird jährlich durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über Fahrtkostenzuschüsse zu Deutschen Meisterschaften kann jedoch der geschäftsführende Vorstand individuell entscheiden.
3. Neu eintretende Mitglieder dürfen erst dann an den sportlichen Aktivitäten teilnehmen, wenn die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag vollständig entrichtet ist.
4. Bis zum 01.05. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 01.09. des laufenden Jahres zu bezahlen.

5. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des halben Jahresbeitrages untersagt werden.
6. Der Beitrag ist auch für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, oder ausgeschlossen wird.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18 Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom 14 bis zum vollendeten 18 Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung, Schützenversammlungen)
- b) der Vorstand
- c) Mitarbeiterkreis

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens mit einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Rodgau Post und einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen sein. Mit der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Bei Vorliegen einer Email-Adresse kann die Einladung, bei schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes, auch in Form einer Email erfolgen.
5. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte in der Tagesordnung enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes.
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes.

- d) Wahlen, soweit erforderlich.
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge, außerordentlichen Beiträge und Anzahl der im kommenden Jahr zu leistenden Arbeitsstunden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
 8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern.
 - b) vom Vorstand.
 - c) von den Sparten.
 - d) von den Ausschüssen.
 9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
 10. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.

§ 10 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes.
- b) die Sparten.
- c) die Übungsleiter.
- d) der Stand und Zeugwart.
- e) der Vertreter der Fachgremien auf Gemeinde und Kreisebene.
- f) die Kassenprüfer.

§ 11 der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenverwalter
2. Vorstand im Sinne §26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind: der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenverwalter. Jeweils vertretungsberechtigt sind: der 1.Vorsitzende und sein Stellvertreter, jeweils mit einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
 - b) die Bewilligung von Ausgaben.
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern.
5. Der Geschäftsführende Vorstand ist nur für Aufgaben zuständig, die auf Grund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
6. Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen oder der Sparten, sowie Ausschüssen beratend teilzunehmen.
7. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a) dem ersten Vorsitzenden bis zu einer Summe von 250 Euro
 - b) dem ersten Vorsitzenden und dem Kassenverwalter gemeinsam bis zu einer Summe von 2500 Euro (während der Dauer von Baumaßnahmen bis zu einer Summe von 7500 Euro). Der Gesamtvorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch Ausschüsse bilden, deren Mitglieder durch den Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 13 Sparten

1. Für die im Verein betriebenen Schießsportarten bestehen Sparten bzw. werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Sparten werden durch den Spartenleiter und seinem Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Spartenleiter werden von den Spartenversammlungen gewählt.
4. Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich, und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend und Spartenversammlung, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von Ihm bestimmten Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Spartenleiter sowie die Kassenprüfer, werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenführung

1. Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Sparten werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenverwalters und des Geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der Verein gibt sich eine Finanzordnung, sie ist aus der Anlage ersichtlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „**Auflösung des Vereins**“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Jügesheim oder deren Rechtsnachfolger 63110 Jügesheim (Rodgau) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports insbesondere des Schießsports verwendet werden darf.

§18 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder in Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen stehen, so bleiben die übrigen Regelungen bestehen.
2. Die unwirksame oder in Widerspruch stehende Regelung ist durch eine Ergänzung zu ersetzen, die dem mit der ersetzten Regelung gewollten möglichst nahe kommt.

§19 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt nach dem Beschluss auf der Schützenversammlung vom 29.11.2009 zum 29.11.2009 mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach in Kraft. Sie bleibt solange gültig, bis sie durch eine von einer Schützenversammlung beschlossene neue, oder veränderte Satzung ersetzt wird.
2. Die Satzung wird durch die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder beglaubigt.
3. Das Original wird in der Geschäftsstelle verwahrt.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer